

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit/Glan vom **28.02.2018 Zahl: 640/006/2018** mit welcher eine straßenpolizeiliche Maßnahme erlassen wird.

Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, in Verbindung mit den §§ 43, 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 68/2017, wird verordnet:

§ 1

Halte- u. Parkverbot

Das Halten und Parken wird für die zwischen der Blumenhalle und der Werkstatt Fa. Wildhaber (Villacher Straße 13) gelegenen Stellplätzen verboten.

Von dem Verbot sind Fahrzeuge, welche mit dem Hinweis „Hotelgast Die Zeit“ gekennzeichnet sind ausgenommen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen „**Halten u. Parken verboten**“ gemäß § 52 Z 13 lit. b StVO mit der Zusatztafel „**ausgenommen Gäste Hotel Die Zeit**“ gemäß § 54 StVO in Kraft.

§ 3

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 StVO bestraft.

Der Bürgermeister:

(Gerhard Mock)

Angeschlagen am: 19.04.2018

Abgenommen am: 03.05.2018